

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. November 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Düsseldorf mit Beschluss vom 04.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Düsseldorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.235.186.593 EUR
davon außerordentlicher Ertrag aus der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19 Pandemie	335.460.005 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.309.125.697 EUR
---------------------------------------	-------------------

Umfang der Internen Leistungsverrechnung auf	28.387.712 EUR
--	----------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.701.290.378 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.058.752.742 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	313.637.906 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	559.442.319 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	460.669.161 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.972.203 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

251.656.616 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

371.451.639 EUR

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

73.939.104 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

1.000.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	156 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	440 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

Siehe nachfolgende Übersicht der generellen Haushaltsplanvermerke, sowie die in den jeweiligen Produkten ausgewiesenen produktbezogenen Haushaltsplanvermerke. Budget- und Bewirtschaftungsregelungen werden im Budgetierungskonzept zum Haushaltsplan der Stadt Düsseldorf (siehe Vorbericht) festgelegt.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf

250.000 EUR

festgesetzt.

§ 10

Wird einer Beamtin / einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie / er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit

- sie / er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die sie / er eingewiesen wird, besetzbar war und
- die Einweisung nicht vor Ablauf einer beamtenrechtlich oder verwaltungsmäßig vorgeschriebenen Wartezeit für eine Beförderung erfolgt.

§ 11

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamtinnen / Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen / Beamten besetzt werden.
Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 12

Sofern im Stellenplan ein

- a) kw-Vermerk (künftig wegfallend) angebracht ist, gilt die Stelle
 - nach dem Wegfall der Aufgabe oder
 - nach dem Wegfall der für die Stelle gewährten Zuschüsse und / bzw.
 - ab Eintritt der sonstigen Bedingungen, die zur Anbringung des kw-Vermerkes geführt haben und
 - ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaberin / des Stelleninhabersals eingespart.
- b) ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, gilt ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers der niedrigere Stellenwert.

Düsseldorf, den 04.02.2021

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister